Die Autowäsche

August / September

4/2014

TREFFPUNKT DER BRANCHE: AUTOMECHANIKA 2014 Seite 3

Autowäsche in der Großstadt



Eine fiktive Markt- und Standortanalyse mit aktuellen Zahlen am Beispiel der Stadt Köln

Seite 7

Geschicktes Marketing



Für den geschäftlichen Erfolg sollte eine starke Marke kreiert und den Kunden bewusst gemacht werden

Kassenk(r)ampf



Ab 2017 ist eine GdPdU-fähige Kasse Pflicht, um den Datenbestand lesbar elektronisch archivieren zu können Seife 15

Mindestlohn



... die gesetzlichen Grundlagen in Kurzform

Seite 29

Kassenk(r)ampf auf der Zielgeraden?

"GdPdU"-fähige Kasse ab 2017 Pflicht

Die "gute alte Zeit" lässt sich bezüglich der Registrierkassen recht einfach datieren: Vor 2003.

Denn im Bericht der Bundesrechnungsprüfer stand im Jahr 2003 folgender Satz: "Die Finanzbehörden können falsche Angaben über eingenommene Bargelder bei Verwendung elektronischer Kassen und Kassensysteme jüngster Bauart nicht mehr aufdecken".

Wer dies als "weiße Fahne" verstand, lag weit daneben. Das letzte starke Signal kam am 26. November 2010, als das von WOTAX initiierte BMF-Schreiben vom 9. Januar 1996 aufgehoben wurde. Bis dahin war es vornehmlich an Tankstellen (angefragt) möglich, die Schichtabrechnungen und Journale wegzuwerfen. Ab diesem Tage wurde die Aufbewahrung auch dieser Unterlagen verpflichtend – vornehmlich in elektronischer Form.

Wohin die Reise geht, ließ uns zuletzt das Finanzministerium NRW in einer Pressekonferenz vom 3. April 2014 mit dem vielsagenden Titel "Wenn die Kasse klüngelt" wissen. Man vermutet bis zu 10 Milliarden mehr Steuereinnahmen im Bundesgebiet, wenn denn nur ordentlich und vollständig an der Kasse gebucht werden würde. Unter Generalverdacht stehen bargeldintensive Betriebe, zu denen neben der Gastronomie auch Apotheken, Friseure, Waschstraßen und Tankstellen zählen. In der genannten Reihenfolge spüren wir auch in der Steuerberatung steigenden Betriebsprüfungsdruck.

Problematisch in diesem Zusammenhang: Ist die Kassenführung nicht in Ordnung, öffnet sich die Büchse der Pandora. Nach griechischer Mythologie überkommen die Menschheit hiernach bis dahin unbekannte Übel wie Arbeit (für Ihren Steuerberater und Sie), Krank-

heit (Kopfschmerz) und Tod (natürlich höchstens des Unternehmens, wenn es an das Bezahlen der Steuerschulden geht). Gemessen an den dann möglichen Umsatzzuschätzungen für drei Jahre kann dies nicht weniger als eine fünfstellige Nachzahlung werden.

Aber der Reihe nach...

Wer muss überhaupt eine Kasse führen?

Jeder, der auch Bargeld vereinnahmt oder Barausgaben tätigt. Aber schon bei dieser einfachen Frage fangen die Missverständnisse an. Unter dem Begriff "offene Ladenkasse" versteht man z.B. Geldkassetten, wie sie Schankwirtschaften oder Betriebe als "Portokasse" führen. Die Tageseinnahmen und Tagesausgaben müssen hier wenigstens handschriftlich und taggenau im Kassen-





Rechtsgrundlagen:

§ 146 Abgabenordnung

§ 22 Umsatzsteuergesetz

Erleichterungen:

Wer keinen Jahresabschluss ("Bilanz") erstellen muss, braucht kein Kassenbuch führen, muss aber gemäß § 22 UStG alle Belege auflisten. Faktisch ist auch dies eine Art Kassenbuch. buch aufgezeichnet werden. Vorlagen gibt es im Schreibwarenhandel. Von selbstgebastelten Excel-Tabellen ist definitiv abzuraten. Diese sind nicht manipulationssicher. Bedeutet, man könnte noch Tage später den Kassenbestand verändern, was ähnlich wie bei den Excel-Fahrtenbüchern dazu führen kann, dass man diese Kassenführung nicht anerkennt. Die Folgen sind Umsatzzuschätzungen.

Aber auch wer vermeintlich ein solches Kassenbuch führt, ist noch lange nicht sicher. Sehr deutlich formulierte dies das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 17. März 2009. Die Umsatzzeile "Tageseinnahmen" reichte

den Finanzrichtern nicht. Hier erwartet man z.B. bei einem Gastronomen die Bierdeckel mit den Strichen bzw. Lagerbestandslisten oder handschriftliche Auftrennungen der Umsätze. Übertragen auf Waschstraßen wäre dies wenigstens ein "Waschprotokoll" mit den verkauften Waschqualitäten. Tankstellen kommen an einer Registrierkasse nicht vorbei. Gibt es hier noch ergänzende "offene" Kassen im angeschlossenen Werkstatt- oder Gastronomiebereich, müssen diese täglich auf die "Hauptkasse" (Registrierkasse) abgeschlossen werden. Unterbleibt dies, stellt dies bereits eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung dar.

Häufige Fehler:

Tage vertauscht Somit wurde die Kasse offensichtlich nachgeschrieben. Kasse ist ungültig.

Nebenkassen vergessen Werden diese nicht auf die Hauptkasse aufgelöst, leider verloren.

Belege weggeworfen Ganz falsch. Belege und Nebenaufzeichnungen gehören zur Kasse.

Frei- und Fehlwäschen Passt nicht zum Umsatzblatt = verloren.

nicht aufgezeichnet

Zwei Tage zusammengefasst Die Kasse ist täglich zu führen. Keine Chance.

Kassenendbestand vergessen Nur wer nicht bilanziert, hat hier noch eine Chance

Rechenfehler im Endbestand Kann passieren, müsste aber am nächsten Tag auffallen.

Minuskassenbestände An Ihnen ist ein Bürgermeister verloren gegangen. Nur dort kann man mehr ausgeben, als man tatsächlich hat.

Das Finanzamt prüft in der Regel 3 Jahre, also 3 x 365 Tage = 1.095 Tage. Es reichen zwei bis drei Fehler vorstehender Art, um die Kasse insgesamt für nicht ordnungsgemäß einzustufen. Im Ergebnis also keine Chance, über eine einfache Kassenführung den Problemen mit einer Registrierkasse aus dem Wege zu gehen.

Notfallhinweis:

BMF-Schreiben vom 9. Januar 1996 wurde in einem anderen Erlass als bis 2013 anwendbar gesehen. Dies ist wenigstens widersprüchlich.

Die Zeit bis zum 31.12.2016

Ihnen war dieses Datum nicht wichtig? Das ändert sich jetzt (leider). Kassensysteme müssen grundsätzlich eine Schnittstelle für den Finanzamtsprüfer haben. Das Zauberwort lautet "GdPdU", in Langform "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen". Im Ergebnis will sich der Prüfer also Ihre Kasse "von innen" ansehen. Bei älteren Kassensystemen gibt es diese Schnittstelle nicht. Dank guter Lobbyarbeit unterschiedlicher Verbände hat man das Investment in neuere Kassensysteme bis 31.12.2016 hinausschieben können. Freilich wird danach Schluss sein. Sie benötigen ab 1.1.2017 eine "GdPdU"-fähige Kasse. Bis zu diesem Datum aber kommt mit seiner jetzigen Kasse nur, wer dem Prüfer die Handbücher zu seiner Kasse aushändigen kann, über Wartungsprotokolle verfügt, sicherstellt,dass alle Tagesberichte vom System durchnummeriert vorliegen und gesondert geschriebene Rechnungen vollständig sind. Unklar blieb, ob man Updates auf GdPdU-Fähigkeit verweigern durfte. Hier steht noch Rechtsprechung aus.

Vorstehende Voraussetzungen dürften auf gut 95% der im Tankstellengeschäft eingesetzten Kassensysteme zutreffen. Dies liegt an der wesentlich geringeren Zahl von Anbietern, die den Kraftstoffbereich sauber abbilden können.

Das größte Missverständnis hierbei: Das Datum 31.12.2016 schützt nicht vor der Datenherausgabe, sondern legt lediglich den technischen Weg fest. KEINE definierte Schnittstelle, sehr wohl aber ein zwingend elektronisch archivierter Datenbestand, welcher lesbar sein muss. Haben Sie keine, unvollständige oder nicht lesbare Daten, wird der Prüfer die Kasse zwingend verwerfen. Es wird teuer werden.

Auch wird der Prüfer sich für das ggf. vorhandene Warenmanagementsystem interessieren und hieraus Rückschlüsse für die Kalkulation ziehen wollen. Es gibt reichlich Diskussionsgrundlagen und Zündstoff, falls Sie oder Ihr Steuerberater unvorbereitet in solch eine Betriebsprüfung hineinstolpern. Letztlich wird Ihr Berater erklären, als Kaufmann sei man selbst für Grundaufzeichnungen, zu welchen auch die Kasse gehört, verantwortlich. Damit schwinden Hoffnungen, dem Steuerberater die Nachzahlung im Wege der Haftung auf's Auge zu drücken. Auch Kassenhersteller werden einsilbig, wenn sich die Kasse später doch nicht als GdPdU fähig herausstellt. Hier erinnert die Einführung von HD Fernsehen an die kommenden Ausreden. "HD ready" ist halt nicht HD, genauso wenig wie HD+. Aha. Wollen Sie das bei Ihrer Kasse vermeiden, lassen Sie sich schriftlich

geben, dass die Kasse wirklich GdPdU

Häufige Fehler:

- Softwareaktualisierungsprotokolle fehlen
- Handbücher wurden vom Vorgänger nicht übergeben, sind nicht verfügbar
- bei Kassenwechsel oder Pachtende wurde der Datenbestand zwar kopiert, aber nicht auf Lesbarkeit geprüft
- der Kassenbestand schließt mit Null Euro ab. Das gibt es in 99% aller Fälle nicht; Tresor + Wechselgeld vergessen. Kassenführung ist damit nicht in Ordnung.
- Kassenführung ohne jegliches Storno wird verworfen (Nieders. FG, 2.9.2004)

GdPdU fähige Kasse und die Zeit nach dem 31.12.2016

Haben Sie schon jetzt eine GdPdU fähige Kasse oder rüsten sich gedanklich für die Zeit nach dem 31.12.2016, sei bereits jetzt vor "Zapper"-Programmen gewarnt. Den bislang größten Fall ▶







deckten Betriebsprüfer 2011 bei Apotheken auf. Hier hat die Manipulationssoftware nicht nur Umsätze, sondern auch Lagerbestände manipuliert. Solche Software ist auch als Computerspiel getarnt verfügbar, die sogar funktioniert. Wird der höchste Level erreicht, darf man zur Belohnung die eigene Kasse manipulieren. Nebenstehender Screenshot stammt aus dem PowerPoint Vortrag des NRW Finanzministeriums vom 3.4.2014. Was das Thema GdPdU anbelangt, lassen Sie mich dazu passend im Sinne der Borg antworten:

"Widerstand ist zwecklos – Sie werden assimiliert"

Länder mit Fiskalchip:

Argentinien

Belgien (nur Gastronomie)

Brasilien

Bulgarien

Griechenland

Italien

teilw. Kanada (Gastronomie)

Lettland

Litauen

Polen

Portugal

Russland

Schweden

Türkei

Ungarn

Venezuela



Denn am Ende steht zweifelsfrei irgendwann der Fiskalchip. Das INSIKA-System zum Schutz der digitalen Aufzeichnung von Bargeschäften gegen Manipulation. Das ganze soll über eine Smartcard laufen und könnte - vergeblichen mit dem gechipten Personalausweis - diesmal tatsächlich sofort funktionieren. Die Kosten für eine Smartcard werden sich wohl unter 50 EUR bewegen, weshalb Verbände es dieses Mal schwer haben werden, diese Bewegung mit hohen Investitionskosten aufzuhalten. Selbst die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, besser bekannt unter dem Kürzel OECD, hat im Bericht 6/2013 vor Umsatzverkürzung mittels elektronischer Kassensysteme gewarnt. Zumindest in einer relevanten Zwischenüberschrift wird von "zertifizierten POS Systemen" gesprochen, was auf Rechtsicherheit beim bevorstehenden Kassensystemkauf hoffen lässt.

Falls auch Sie im Sinne der Borg assimiliert werden, sollten Sie an das Drama bei den Geldspielgeräten erinnert werden - als man dort für Umsatzsteuerzwecke den Kassenbestand nicht mehr mit einem Vervielfältiger hochschätzte, sondern computergestützt die Umsätze ausgelesen hat. Der Umsatzzuwachs war enorm und rief auch hier Prüfer auf den Plan. Denn auch starke Umsatzschwankungen sind Prüfungsgrund. Als Branchenexperten ist uns bekannt, dass es solche Probleme bei Tankstellen und in der Autowaschbranche sicherlich nicht geben wird.

www.Waschanlagen-Gutachter.de



Sie wollen ein Fazit?

Das fällt kurz aus. Wie immer ist in der digitalen Welt der Faktor Mensch das größte Problem. Prüfungssoftware kennt und akzeptiert keine Nachlässigkeiten in der Aufzeichnung oder Buchung beim Steuerberater. Während die Berichterstattung zu GdPdU und Fiskalchip stets den Zungenschlag hat, Manipulationen des Unternehmers zu unterbinden, bleibt der größte Verlustfaktor, nämlich Mitarbeiterdiebstahl, außen vor. Hier ist man doppelt gestraft, denn nicht nur fehlt Geld, auch muss das vom Dieb entwendete Geld (für diesen?) auch noch versteuert werden. Wollen Sie Unterstützung bei der Diebstahlkontrolle, hilft nur eine strukturierte, aussagefähige Betriebswirtschaftliche Auswertung. Gerne erwähnen wir an dieser Stelle die "Wasch-BWA" für Waschstraßen und "Tank-BWA" für Tankstellen. Beides Instrumente, die helfen Schwachstellen im Betrieb konsequent aufzudecken.



Fragen an den Autor gerne per E-Mail: dagit@wotax.de

Zum Autor: Michael Dagit (46) ist Steuerberater,
Rating-Advisor (TÜV Hessen e.v.) und bei der
kfw-Beraterbörse registriert für das
"Gründer-coaching Deutschland".
Er ist Geschäftsführer bei der WOTAX
Steuerberatungsgesellschaft.



Manfred Aiglstorfer Unternehmensberatung



Aktuelle Angebote - Autowaschmarkt

Raum Heilbronn 700 Tsd. Euro PKW Waschcenter bestehend aus:

Textilwaschstraße
Fabrikat - Holz/Washtec
20 m Schleppkette
modernes Kassensystem
2013 komplett renoviert

3 überdachte Waschplätze Fabrikat Washtec

5 Staubsauger 2 davon überdacht

1.500 qm Grundstück befestigt Im Preis enthalten

Aughau mit Fahrzaugnfle

Ausbau mit Fahrzeugpflege möglich

Weitere Angebote:

wir bearbeiten zur Zeit Angebote in

NiederbayernRheinland PfalzRaum Bremen

Die Details werden noch geklärt

Wir prüfen laufend mehrere Angebote – nur wirtschaftlich sinnvolle Objekte werden angeboten

Lassen Sie sich vormerken! Wir können Sie dann unaufgefordert über neue Angebote informieren

Wir suchen laufend Waschbetriebe und Tankstellen Wir suchen auch für Sie ein geeignetes Objekt ca. 150 vorgemerkte solvente Interessenten

Wir verkaufen auch Ihr Objekt - seriös und diskret Wir ermitteln für Sie einen realistischen Geschäftswert

Profis nutzen unsere langjährige Erfahrung

Beratungsleistungen für Tankstellen und Autowaschbetriebe

- * Standortbeurteilungen und Standortanalysen
- * Unternehmenskonzepte für Investoren und Existenzgründer
- * Betriebsanalysen/Organisationsysteme für Anlagenbetreiber
 - * Wertgutachten für Käufer, Verkäufer und Banken
- * Ratingkonzepte zur Kreditbeschaffung und Kreditsicherung

Post: Aiglstorfer Unternehmensberatung AG

a.b.u.v. Sachverständiger

Nördliche Ringstraße 13 • 85080 Gaimersheim

Telefon: 08406/1817 • Fax: 08406/1857

Mobil: 0175/1689863

Internet: www.m-a-consulting.de
E-Mail: info@m-a-consulting.de